



**Reglement
für die Erhebung
einer
Konzessionsabgabe
Stromversorgung**

Erlass

Beschluss des Gemeinderates am 14. September 2020

Publikation: 1. Oktober 2020

Inkrafttreten: 1. Januar 2021

Änderungen:

1. Teilrevision

Beschluss des Gemeinderates am 14. August 2023

Publikation: 28. September 2023

Inkrafttreten: 1. Januar 2024

Die Einwohnergemeinde Hindelbank

erlässt, gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) folgendes

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung 2021

Zweck	<p>Art. 1 ¹ Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Hindelbank mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.</p> <p>² Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang I aufgeführt.</p> <p>³ Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.</p>
Benützung des öffentlichen Grundes	<p>Art. 2 ¹ Die unter Anhang aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Hindelbank für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.</p> <p>² Der Gemeinderat Hindelbank vereinbart mit den EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.</p>
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	<p>Art. 3 ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Hindelbank für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.</p> <p>² Die Abgabe gemäss Abs. 1 beträgt mindestens 0.5 Rp./kWh und maximal 1.2 Rp./kWh der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie und wird vom Gemeinderat festgelegt.¹ Die Abgabe beträgt maximal CHF 400.00 pro Messpunkt und Jahr.</p> <p>³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netz²nutzungsentgelts.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat Hindelbank schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung unter Anhang I einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 2³.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 4 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.</p>

¹ 1. Teilrevision vom 14.08.2023

² 1. Teilrevision vom 14.08.2023

³ 1. Teilrevision vom 14.08.2023

Hindelbank, 14. August 2023 (GRB 2023-223)

Gemeinderat Hindelbank

Der Präsident

Die Sekretärin

Daniel Wenger

Jasmin Regez

Auflagezeugnis

Das vorstehende Reglement wurde vom Gemeinderat erlassen. Der Beschluss wurde vor-schriftsgemäss publiziert. Das Referendum wurde während der Referendumsfrist nicht ergrif-fen.

Hindelbank, 2. Dezember 2020

Die Gemeindeschreiberin

Sig. J. Regez

Jasmin Regez

Auflagezeugnis – 1. Teilrevision

Der Gemeinderat hat die 1. Teilrevision des Reglement für die Erhebung einer Konzessions-abgabe Stromversorgung am 14.08.2023 in Anwendung von Art. 12 & 26 OgR genehmigt. Gemäss Art. 27 OgR wurde dieser Beschluss im amtlichen Anzeiger vom 28. September 2023 publiziert. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Die Inkraftsetzung des Regle-ments über die Gebühren im Bestattungswesen wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindever-ordnung im amtlichen Anzeiger vom XX.XX.XXXX veröffentlicht.

Hindelbank, XX.XX.XXXX

Die Gemeindeschreiberin

Jasmin Regez

Anhang I

Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinde Hindelbank

- Genossenschaft Elektra Fraubrunnen, Bernstrasse 40, 3303 Jegenstorf